

# Anforderungen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Gemeinde Unterschwaningen



Stand 07.02.2022

## Präambel

Die Gemeinde Unterschwaningen unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien in dezentralen Strukturen. Zahlreiche Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern sowie Biogasanlagen erzeugen Strom und Wärme, die u. a. in Wärmenetzen zur Beheizung von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden verwendet wird.

Dem weiteren gesteuerten Ausbau regenerativer Energiequellen steht die Gemeinde offen gegenüber und leistet damit ihren Beitrag zur dezentralen Energiewende sowie dem Klima- und Ressourcenschutz. Dabei wird seitens der Gemeinde der Nutzung von Dachflächen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

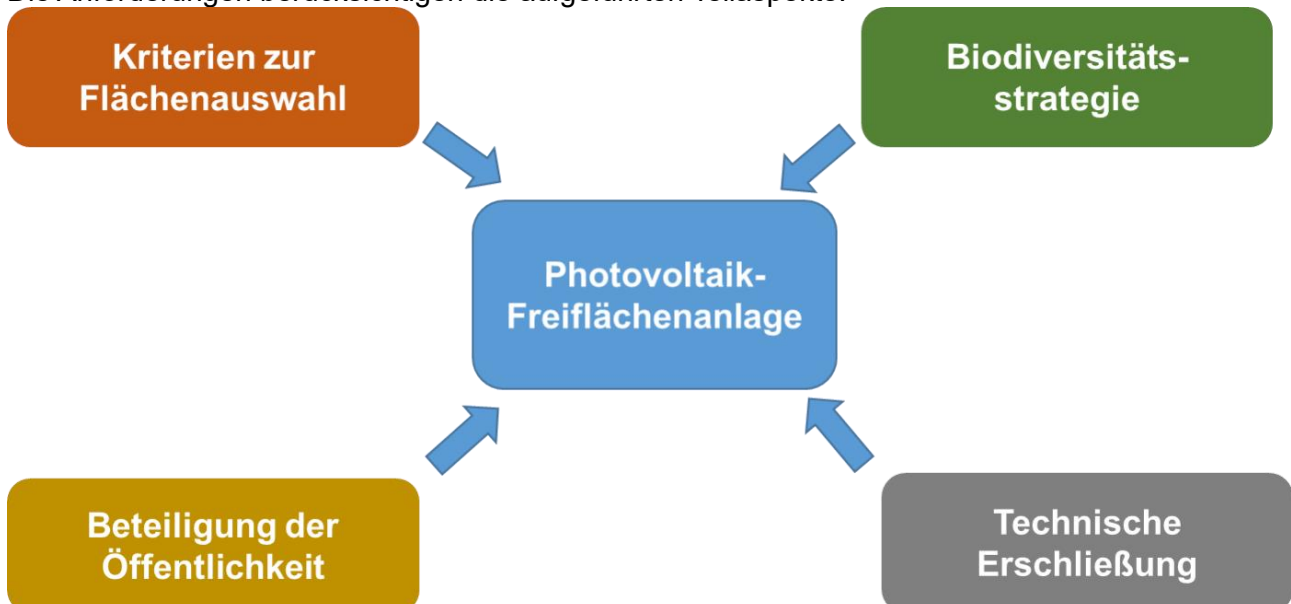
Die Gemeinde Unterschwaningen ist strukturell geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben in den Dörfern und der Kulturlandschaft. Tragendes Element für die Kulturlandschaft sind die landwirtschaftlichen Familienbetriebe.

Wichtig ist es der Gemeinde Unterschwaningen, die Erfordernisse der Energieerzeugung sowie der Landwirtschaft in Einklang zu halten. Deshalb stellt die Gemeinde für den weiteren Ausbau von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich die nachfolgenden Anforderungen, die Maßstab für die gemeindliche Bauleitplanung sind und die Möglichkeit zur Ausweisung als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ bietet.

**Eine Abweichung bleibt in jedem Einzelfall der Gemeinde vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung, wenn alle Kriterien eingehalten werden.**

Mit den nachgenannten Anforderungen soll gewährleistet werden, dass weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang eingeräumt wird, ein unkontrollierter Zubau vermieden und Investitionen vor allem durch heimische Personen und Unternehmen erfolgen können. Dabei ist die Gemeinde Unterschwaningen immer bestrebt, einen Konsens zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen herzustellen.

Die Anforderungen berücksichtigen die aufgeführten Teilaspekte:



# Anforderungen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## **Technische Erschließung**

- generell gilt, dass alle baurechtlichen Vorgaben einzuhalten und insbesondere Blendwirkungen zu vermeiden sind
- die bauliche Höhe der Module darf 3,00 Meter, die der Energieeinrichtungen soll 3,50 Meter, nicht übersteigen
- der Einspeisepunkt muss vor Antragstellung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Netzbetreiber festgelegt sein
- es werden Anlagen bevorzugt, die für das regionale Stromnetz systemdienlich betrieben werden, die also beispielsweise ermöglichen, die „Mittagsspitze“ durch Batteriespeicher etc. um wenige Stunden zeitlich zu verschieben

## **Geeignete Flächen**

- PV-Freiflächenanlagen müssen mind. 500 Meter von einer geschlossenen Ortschaft oder Wohnbebauung entfernt sein, Abweichungen bedürfen dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Eigentümer (Wohnbebauung)
- die Anlagengröße darf im Einzelfall 2 Hektar nicht überschreiten. Die Fläche, die der Zaun eingrenzt darf keine 2ha überschreiten.  
die einzelnen Anlagen müssen zur nächsten Anlage mindestens 200 Meter Abstand einhalten
- die Gesamtfläche von PV-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Unterschwaningen wird auf 18 Hektar begrenzt. Die insgesamt eingezäunte Fläche von PV-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Unterschwaningen darf die 18 Hektar nicht überschreiten.
- die Anlage darf keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und gewohnter Sichtachsen ergeben, ebenso sind Sichtbeeinträchtigungen für Anwohner und Blendwirkungen in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung sowie für den Straßenverkehr zu vermeiden
- naturschutzfachlich hochwertige Flächen sowie Schutz- und Überschwemmungsgebiete sind ausgeschlossen
- zu Naturschutzgebieten müssen entsprechende Abstände eingehalten werden, die die Naturschutzbehörde vorgibt

## **Beteiligung der Öffentlichkeit und Einbindung in die Gemeindestruktur**

- Betreiber-/Gesellschaft muss Sitz für die gesamte Betriebsdauer in der Gemeinde haben
- Sichtbarkeitsanalysen (Visualisierung) werden der Kommune im Vorfeld der Bauleitplanung durch den Betreiber vorgelegt
- gegenüber der Gemeinde ist seitens des Betreibers eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen
- gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt eine frühzeitige Information über das Bauvorhaben bzw. die Flächenausweisung
- der Betreiber hat für eine transparente Darstellung der Aktivitäten in der Öffentlichkeit Sorge zu tragen
- Anlagen, die eine Bürgerbeteiligung (entsprechend der Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) vorsehen, werden bevorzugt berücksichtigt
- landwirtschaftliche Immissionen aus berufstätiger Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung sind dauerhaft zu dulden

## **Biodiversität**

- Bewirtschaftung der Fläche hat nach dem Kriterienkatalog zur Einhaltung der „Triesdorfer Biodiversitätsstrategie“ zu erfolgen (s. Anlage 1)
- die Betreiber müssen darlegen, wie sich die Fläche in das lokale Ökosystem einfügt